

Leistungserhebungskonzept

Art und Zahl von Leistungserhebungen werden im Wesentlichen in §§ 21 bis 29 GSO (Gymnasialschulordnung) sowie in Art. 52 BayEUG (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen) geregelt. Leistungserhebungen dienen demnach zum Nachweis des Leistungsstandes, der Leistungsbewertung und als Beratungsgrundlage (Art. 52 BayEUG).

Grundsätzlich werden große und kleine Leistungsnachweise unterschieden.

Große Leistungsnachweise

Große Leistungsnachweise (Schulaufgaben) werden nur in den Kernfächern der jeweiligen Ausbildungsrichtung geschrieben. Die Anzahl der Schulaufgaben orientiert sich dabei an der jeweiligen Wochenstundenzahl des Faches.

Schulaufgaben am Gymnasium Neutraubling Jahrgangsstufen 5 mit 10:

Jahrgangsstufe	5		6		7		8		9		10	
							SG	NTG	SG	NTG	SG	NTG
Deutsch	4 ¹	4 ²	4		4		4	4	4 ³	4 ³	3	3
Englisch	4	4	3 ⁴		3		3	3	3	3	3 ⁴	3 ⁴
Latein 2. Fremdsprache	---	4	4		4		4	4	3	3	3	3
Französisch 2. Fremdsprache	---	4	4		---	4 ⁴	---	---	3	---	---	3
Französisch 3. Fremdsprache	---	---	---		4	---	---	---	4 ⁴	---	4	---
Mathematik	4	4	4		3		3	3	4	4	3	3
Physik	---	---	---		---	*	2	2	2	2	2	2
Chemie	---	---	---		---		---	2	---	2	---	2

* Unterricht im Rahmen von NuT

- 1) Eine Schulaufgabe wird durch zwei schriftliche Leistungstest ersetzt.
- 2) Eine Schulaufgabe wird durch zwei Tests (Jahrgangsstufentest und schulinterner Test) ersetzt.
- 3) Eine Schulaufgabe findet in Form einer Debatte statt.
- 4) Zur Förderung der Sprachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit wird eine Schulaufgabe in Form einer mündlichen Schulaufgabe abgehalten. Diese entspricht den Vorgaben der GSO, wonach in jeder modernen Fremdsprache in mindestens einer geeigneten Jahrgangsstufe eine Schulaufgabe oder ein Teil in Form einer mündlichen Prüfung abgehalten werden soll.

Jahrgangsstufen 11 und 12:

In der Qualifikationsstufe Q11 und Q12 werden in allen Fächern zwei große Leistungsnachweise (je einer pro Halbjahr) erhoben. In den Fächern Englisch und Französisch der Q12 wird eine Schulaufgabe in mündlicher Form abgehalten. Im Fach Sport werden drei Leistungen (= Praxisnote) pro Ausbildungsabschnitt (§ 22 GSO (3) Ziffer 3d), im Sport Additum zusätzlich eine Schulaufgabe eingebracht.

Kleine Leistungsnachweise

Bei den kleinen Leistungsnachweisen werden mündliche und schriftliche unterschieden. Zu den kleinen Leistungsnachweisen zählen auch praktische Leistungen.

Mündliche Leistungsnachweise sind insbesondere Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge und Referate, zu den schriftlichen zählen insbesondere Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben und Leistungstests (§ 23 GSO).

Nach Beschluss der Lehrerkonferenz (13.03.2017) kann im Rahmen der **Modus-Maßnahme 21** (BaySchO Anlage zu § 3) in allen Fächern ein angesagter kleiner Leistungsnachweis mit einer Arbeitszeit von maximal 30 Minuten über den Inhalt von bis zu vier Unterrichtsstunden inklusive Grundwissen erhoben werden. Er muss spätestens mit Beginn der ersten relevanten Stunde angesagt werden.

Besonderheiten:

Deutsch:

- 8. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangstufentest wird als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Englisch:

- 6. und 10. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangstufentest wird als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Mathematik:

- 8. und 10. Jahrgangsstufe: Der Jahrgangstufentest wird als kleiner Leistungsnachweis gewertet.

Chemie:

- 9. und 10. Jahrgangsstufe (Sprachliches Gymnasium): Zwei Kurzarbeiten zur Vorbereitung auf das Niveau der Oberstufe.

Geographie/Katholische Religionslehre:

- 10. Jahrgangsstufe/2. Halbjahr: Eine Kurzarbeit zur Vorbereitung auf die großen Leistungsnachweise in der Qualifikationsstufe.

Sozialkunde:

- Jahrgangsstufe 11 und 12: Nach § 29 GSO (01.08.2018) soll mindestens ein (bisher waren es zwei) kleiner (entspr. §21 (3) GSO eine echter mündlicher) Leistungsnachweis erhoben werden. Damit kann in Sozialkunde auf einen schriftlichen kleinen Leistungsnachweis verzichtet werden.

Anzahl, Verteilung, Ankündigung und Umfang der Leistungserhebungen**Anzahl**

Nach GSO §21 (2) Satz 2 sind „mündliche und schriftliche Leistungsnachweise in allen Vorrückungsfächern“ verlangt.

Am Gymnasium Neutraubling sollen in den Jahrgangsstufen 5 mit 10

- in einem Vorrückungsfach **ohne Schulaufgaben** (einschließlich Musik in den Jgst. 5 und 6) pro Halbjahr mindestens ein schriftlicher und ein mündlicher Leistungsnachweis, im Schuljahr demnach je mindestens zwei schriftliche und zwei mündliche kleine Leistungsnachweise gefordert werden,
- in Fächern **mit Schulaufgaben** sollen pro Halbjahr mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, davon mindestens ein mündlicher, erhoben werden.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 werden in jedem Ausbildungsabschnitt in allen Fächern (mit Ausnahme von Geschichte/Sozialkunde – s.o.) mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, darunter wenigstens ein mündlicher, gefordert.

Im Wissenschaftspropädeutischen Seminar werden in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise gefordert. Im Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler, gefordert (§ 21 (3) GSO).

Verteilung und Ankündigung:

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 sollen an einem Schultag nicht mehr als zwei kleine schriftliche Leistungsnachweise (Stegreifaufgaben) geschrieben werden.

In den Jahrgangsstufen 11 und 12 (Q11 und Q12) wird keine Beschränkung vorgenommen.

In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 ist an einem Tag mit einem angekündigten großen Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Ersatzformen für Schulaufgaben) kein weiterer schriftlicher Leistungsnachweis (Stegreifaufgabe) möglich. Mündliche kleine Leistungsnachweise können erhoben werden.

Schulaufgaben werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. An einem Tag darf nicht mehr als eine Schulaufgabe, in einer Kalenderwoche sollen nicht mehr als zwei Schulaufgaben abgehalten werden (§ 22 (4) GSO).

Übersicht

Art	max. Bearbeitungszeit in Minuten	Umfang (max. vorausgehende Unterrichtsstunden) sowie Grundwissen	Ankündigung
Schulaufgabe	60*		mind. eine Woche vor Termin
Kurzarbeit	30	10	mind. eine Woche vor Termin
Modus 21-Maßnahme	30	4	zu Beginn der relevanten Unterrichtseinheit
Stegreifaufgabe	20	2	keine

*Ausnahmen nach § 22 (5) GSO: ¹Die Bearbeitungszeit für eine Schulaufgabe in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 beträgt höchstens 60 Minuten, in den Jahrgangsstufen 11 und 12 höchstens 90 Minuten. ²In der Jahrgangsstufe 12 kann in den Fächern der Abiturprüfung je eine Schulaufgabe im Umfang einer Prüfungsaufgabe gehalten werden. ³Bei Schulaufgaben im Fach Deutsch kann die Bearbeitungszeit unabhängig von Satz 1 ab der Jahrgangsstufe 8 angemessen erhöht werden. ⁴Im Fach Kunst kann in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen. ⁵Im Fach Musik werden Vorspielzeiten auf die Arbeitszeit nicht angerechnet.

Grundsätzliche Festlegungen

- In den Jahrgangsstufen 5 mit 10 werden Stegreifaufgaben von den Schülerinnen und Schülern nicht gefordert, die in einer der beiden Vorstunden, deren Inhalt geprüft wird, abwesend waren. Bezieht sich der Prüfungsstoff nur auf eine Vorstunde, werden Stegreifaufgaben nur dann nicht gefordert, wenn die Schülerinnen und Schüler in dieser Stunde abwesend waren.
- Schulaufgaben, Kurzarbeiten und Stegreifaufgaben werden nach der Korrektur den Schülern und Schülerinnen mit nach Hause gegeben und müssen unbedingt in unverändertem Zustand und binnen einer Woche zurückgegeben werden. Bei Nichteinhalten der Frist kann die Mitgabe einer schriftlichen Leistungserhebung im laufenden Schuljahr unterbleiben.

Leistungsfreie Zeiten

In der ersten Schulwoche nach den großen Ferien und an den zwei letzten Schultagen vor den Weihnachtsferien werden keine unangekündigten schriftlichen und großen schriftlichen Leistungserhebungen abgehalten.

In der ersten Fachunterrichtsstunde nach 14-tägigen Ferien werden keine Rechenschaftsablagen und keine Stegreifaufgaben verlangt.

Stand: 19.07.2018